

Satzung des Vereins „eFuel Alliance“

Präambel

„eFuel Alliance“ steht für einen branchenübergreifenden gesamtgesellschaftlichen Ansatz, die Klimaziele der Bundesregierung und der Europäischen Union durch den Einsatz von synthetischen Kraftstoffen, sog. E-Fuels, im Verkehr und Wärmemarkt zu erreichen. E-Fuels sind kompatibel mit herkömmlichen Ölheizungen und Verbrennungsmotoren und damit für sämtliche Verkehrsträger - die bestehende nationale Fahrzeugflotte von rund 65 Millionen sowie auf EU Ebene rund 263 Millionen Fahrzeugen aber auch in der Schifffahrt und im Flugverkehr - sowie dem großen Feld der bestehenden Ölheizungsanlagen (national 5 Millionen, EU Ebene 20 Millionen) in Privathaushalten und der Industrie geeignet.

Um E-Fuels als umweltfreundlichen Treibstoff zu etablieren, bedarf es einer Koordination der Aktivitäten aller daran Interessierten. Die Plattform bietet daher nicht nur ein Netzwerk und Forum für Unternehmen der Energiewirtschaft, der Automobilindustrie und deren Zulieferer, der Logistikbranche und solchen, die im Sinne ihrer Ökobilanz ein elementares Interesse an einem „sauberen“ Transport ihrer Güter sowie einem ökologisch nachhaltigen Heizen haben, sondern sucht auch den Dialog zu Politik, Umweltschutzorganisationen, Wissenschaft und Medien. Sie soll auch dazu beitragen, die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten eines verbesserten Umwelt- und Klimaschutzes durch den Einsatz von E-Fuels an Stelle von herkömmlichen Kraftstoffen zu informieren und für den nötigen Wandel zu mobilisieren.

Die Alliance wird sich aktiv in Politik und Verwaltung dafür einsetzen, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU Ebene und im nationalen Recht im Interesse der flächendeckenden Einführung von E-Fuels angewendet oder nötigenfalls geändert und durch gezielte Förderprogramme und steuerliche Impulse ein Markthochlauf von der Politik konstruktiv begleitet wird.

Die Alliance wird eine Roadmap mit klaren Zielen, die es umzusetzen gilt, beschließen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „eFuel Alliance e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Verein ist überparteilich und staatlich unabhängig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung der Entwicklung und des in den Markt Bringens von E-Fuels als nachhaltigen Beitrag zu mehr Klimaschutz im Straßen- Luft und Schiffsverkehr und im Wärmemarkt,
 - b) die Förderung einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und technologieoffenen Umwelt- und Klimaschutzpolitik,
 - c) die politische Forderung nach Umsetzung nachhaltiger Energie- und Mobilitätskonzepte mit Nutzung von E-Fuels im Straßen-, Flug- und Wasserverkehr sowie in privaten und industriellen Heizungsanlagen,
 - d) die Schaffung eines neuen Bewusstseins für die Chancen von E-Fuels für den Erhalt der Bestandsflotte von PKW und LKW, Flugzeugen, Schiffen und Heizungsanlagen,
 - e) das aktive Mitwirken und Gestalten von Rahmenbedingungen zur Einführung von E-Fuels als Kraftstoff im Verkehr sowie für die Wärmegewinnung (Heizen) durch die Schaffung international einheitlicher Bestimmungen und Standards und der Entwicklung einer Markteinführungsstrategie,
 - f) das Informieren politischer und gesellschaftlicher Akteure über die weiteren Vorteile der vielseitig einsetzbaren Technologie, bspw. als Rohöl-Ersatz in der chemischen Industrie oder als dauerhafter Speicher für Strom aus erneuerbaren Energien,
 - g) die Information der Fachöffentlichkeit, der Energiewirtschaft, der Transportindustrie, der Logistikbranche, der Industrie und der Verbraucher über die Notwendigkeit und Chancen von E Fuels
 - h) die Förderung der internationalen Energie- und Entwicklungszusammenarbeit.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau einer Plattform (Alliance) von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Umweltschutz und Gesellschaft, um als Industrie die Verantwortung wahrnehmen zu

- können, die Klimaziele der Bundesregierung und der Europäischen Union technologieoffen durch den Einsatz von E-Fuels zu erreichen
- b) den Dialog mit politisch Verantwortlichen auf sämtlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen, EU) um als kompetenter Ansprechpartner der Politik für das Themenfeld E-Fuels wahrgenommen und akzeptiert zu werden
 - c) Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerkes, insbes. in Brüssel und Berlin
 - d) Die Errichtung eines Büros in Brüssel zur Umsetzung der Vereinsziele auf EU-Ebene, insbesondere um aktiv den „Green Deal“ der EU-Kommission konstruktiv zu begleiten und zu unterstützen
 - e) die Mitwirkung an nationalen, europäischen und internationalen Prozessen

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und einfache Mitglieder sowie Fördermitglieder. Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen sein.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben sich vertraglich zu einem erheblichen finanziellen Engagement für die Konzeption und den Aufbau des Vereins verpflichtet, engagieren sich in besonderer Weise für die Vereinsarbeit und stellen durch ihr finanzielles oder sonstiges Engagement langfristig den Erhalt des Vereins sicher. Über die Aufnahme weiterer aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Abschluss eines Beitrittsvertrags. Dieser Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Sie werden laufend durch die Geschäftsführung des Vereins informiert und können sich aktiv in die Arbeit einbringen. Sie haben Anwesenheits- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

2. Einfache Mitglieder

Einfache Mitglieder sind zum einen die Gründungsmitglieder. Einfache Mitglieder sind ferner diejenigen Mitglieder, die nach der Vereinsgründung in einem Beitrittsvertrag mit dem Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden und die sich durch ihren Beitrag gem. Beitrittsvertrag an den Gesamtkosten des Vereins beteiligen wollen. Auch Gründungsmitglieder können sich vertraglich zur Zahlung eines Beitrags verpflichten. Der Beitrittsvertrag enthält eine zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht von drei Jahren. Der Antrag auf Aufnahme und Abschluss des Beitrittsvertrages ist per E-Mail oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und die Annahme des Beitrittsvertrags

entscheidet. Einfache Mitglieder haben Anwesenheits- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

3. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind in aller Regel Unternehmen und Verbände, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Ziele des Vereins als Allianzpartner unterstützen und die den Verein finanziell unterstützen. Sie schließen mit dem Vorstand einen Beitrittsvertrag. Der Beitrittsvertrag enthält eine zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht von drei Jahren. Der Antrag auf Aufnahme und Abschluss des Beitrittsvertrages ist per E-Mail oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und die Annahme des Beitrittsvertrages entscheidet. Fördermitglieder haben Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Aktive Mitglieder zahlen den Beitrag, zu dem sie sich vertraglich verpflichtet haben.
2. Einfache Mitglieder (ohne die Gründungsmitglieder, die sich nicht zur Beitragszahlung verpflichtet haben) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und beteiligen sich damit an den Gesamtkosten des Vereins. Die Höhe richtet sich nach dem mit dem Vorstand vereinbarten Beitrittsvertrag.
3. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe richtet sich nach dem mit dem Vorstand abgeschlossenen Beitrittsvertrag.
4. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag geleistet haben, sind nicht zur Leistung weiterer Beiträge verpflichtet, auch wenn der Verein einen entsprechenden Finanzbedarf hat. Zusätzliche Zahlungen können nur freiwillig geleistet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder beträgt in der Regel mindestens zwei Jahre. Das aktive Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden. Eine Erstattung etwaiger finanzieller Vereinsunterstützung findet nicht statt.
2. Die einfache Mitgliedschaft sowie die des Fördermitglieds endet

- a) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen erklärt werden kann. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste.
3. Aktive, einfache Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) insbesondere, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und die in der Satzung niedergelegten Grundsätze, insbesondere die Antitrust Regeln gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen haben.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
 - c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

§ 7 Partner

Partner sind Institutionen, Organisationen, Verbände oder auch Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen und sich zu den Zielen des Vereins bekennen, ohne Mitglied zu sein. Sie werden öffentlich als „Partner“ auf der Homepage und den Publikationen geführt und sie haben ein Teilnahmerecht auf den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand schließt mit dem Partner einen Partnerschaftsvertrag. Dieser kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Partner gekündigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein und eine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer als besonderem Vertreter jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu fünf weitere Beisitzer für spezielle Aufgaben, Funktionen, Berufungen oder Ausschüsse bestellen. Die Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, darf sich der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands selbst ergänzen. Die Ernennung kann nur mit Zustimmung der aktiven Mitglieder erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder. Der Vorstand wird einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des Vereins werden will, respektieren. Eine Aufnahmeverweigerung darf nicht diskriminierend sein. Er kann ferner über eine Beitragsordnung entscheiden und schließt die Beitragsverträge ab
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand (Verfahren, Aufgabenbereiche) beschließen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Netzwerken zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen.
8. Der Vorstand kann beschließen, an anderen Standorten, sei es auf Landesebene, sei es auf internationaler Ebene, Repräsentanzen oder Regionaldirektionen zu eröffnen. Er hat das Recht, sich im Rahmen des Satzungszwecks an Gesellschaften zu beteiligen und vereinseigene Gesellschaften zu gründen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten für den Verein zu bestellen und angemessen zu vergüten.

10. Der Vorstand erstellt einen Anti Trust Codex in Sinne des § 15 dieser Satzung, der laufend an aktuelle Rechtsentwicklungen anzupassen ist.
11. Der Vorstand kann weitere Gremien wie einen Sachverständigenrat, Kuratorium, Expertenrat etc. als Beratungsgremium des Vorstands berufen und eine Geschäftsordnung für diesen beschließen, sowie über eine etwaige Vergütung entscheiden.

§ 10

Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlvorschläge werden von den aktiven oder ordentlichen Mitgliedern gemacht. Die aktiven Mitglieder haben ein Vetorecht.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Abberufung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen (sei es persönlich, sei es per Videokonferenz), die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Vertreter, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder bzw. die Mehrheit der Mitgliederversammlung sind berechtigt, vom ersten Vorsitzenden die Einberufung zu verlangen. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail fassen.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner in einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig, aber nur, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12

Geschäftsführung

1. Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung im Sinne des § 9 nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung auf einen

Geschäftsführer. Diese kann, soweit nicht organschaftliches Handeln betroffen ist, auch einem Dienstleister übertragen werden. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Für Geschäfte, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

2. Der Geschäftsführer erhält eine nach Aufwand und Qualifikation angemessene Vergütung. Die Einzelheiten werden vertraglich mit dem Vorstand geregelt.
3. Der Geschäftsführer kann gem. § 30 BGB in das Vereinsregister als besonderer Vertreter eingetragen werden. Seine Geschäftsbereiche sind: Leitung der Lobbyarbeiten, Verantwortung für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
4. Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandssitzungen vor und protokolliert diese.
5. Der Geschäftsführer entscheidet über Personaleinstellung und Entlassung in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Vergütung der Angestellten des Vereins soll nach Qualifikation und Tätigkeit erfolgen.
6. Der Geschäftsführer erstellt den Jahresbericht und ein Jahresbudget, welches vom Vorstand genehmigt wird. Der Jahresbericht wird bis zum 30.09. des Folgejahres erstellt.
7. Der Geschäftsführer berichtet regelmäßig dem Vorstand und den aktiven Mitgliedern über die laufenden Geschäfte und zieht diese bei Bedarf zu Rate

§ 13

Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Ferner sind die aktiven Gründungsmitglieder anzuhören und wenn sie nicht persönlich oder durch einen Vertreter bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, ist ihnen zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Satzungs- oder Zweckänderung zu geben.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese wird zunächst vom Vorstand bei mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Für die Beteiligung der aktiven Mitglieder gilt lit c).
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.

3. Mitgliederversammlungen können persönlich oder auch „virtuell“, d.h. online oder per Video-Konferenz stattfinden. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
4. Stimmberechtigt sind die aktiven sowie die einfachen Mitglieder. Teilnahmerecht haben die Fördermitglieder sowie die vom Vorstand als „Partner“ an die Allianz gebundenen Verbände, Institutionen und Personen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn entweder 50 % der einfachen Mitglieder oder ein aktives Mitglied dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
6. Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 1 Nr. c und d). Sie sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung des Schreibens oder des Eingangs der E-Mail beim Mitglied. Die Einladung als Brief und per E-Mail gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes geschickt wurde.
8. Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind neben den Mitgliedern:
 - der Geschäftsführer
 - die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Beratungsgremien
 - die vom Vorstand an den Verein als „Partner“ gebundenen Institutionen, Verbände oder Personen
9. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten sind. Wird mit der Mehrheit der Anwesenden und des Vorstands die Dringlichkeit eines neuen Tagesordnungspunktes festgestellt, kann auch über diesen beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Geschäftsführer, ansonsten vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten auf andere Mitglieder sind grundsätzlich zulässig, allerdings nur auf jeweils ein anderes Mitglied.

12. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Beratungsgremien

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Sachverständigenrat / Kuratorium oder ein sonstig zu bezeichnendes Gremium als Beratungsgremium des Vorstands berufen. Über die Zusammensetzung und die Berufung entscheidet der Vorstand.
2. Die Tätigkeit dieser Gremienmitglieder ist ehrenamtlich, der Vorstand kann in Einzelfällen davon abweichen. Die Gremienmitglieder können ihre Auslagen erstattet bekommen.

§ 15

Antitrust Codex

Der vom Vorstand entwickelte Antitrust Codex ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen bei allen Sitzungen der Gremien des Vereins sicher, dass dieser Codex eingehalten wird. Verstöße gegen den Codex können mit dem Ausschluss aus dem Verein sanktioniert werden.

§ 16

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, darf der Vorstand beschließen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall etwaig steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.